

Sozialpolitik in der Krise: Eine Bestandsaufnahme

von Joachim Rock



↳ Dr. Joachim Rock ist Abteilungsleiter für Arbeit, Soziales und Europa im Paritätischen Gesamtverband e.V. Der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.

Foto: © Die Hoffotografen GmbH Berlin

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. Wie die Covid-19-Pandemie selbst, waren auch die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ihrer Folgen präzedenzlos. Alle beteiligten Akteure waren gezwungen, weitreichende Maßnahmen umzusetzen, unter hohem Druck und gleichzeitig unter Bedingungen maximaler Unsicherheit über die Folgen des eigenen Tuns. Annähernd ein Jahr nach Ausbruch der Pandemie lassen sich weder ihre wirtschaftlichen noch ihre sozialen Kosten auch nur näherungsweise abschätzen. Der nachfolgende Versuch beschränkt sich deshalb, anknüpfend an den Beitrag „Das Soziale in der Krise“ aus dem spw-Heft 237 (Ausgabe 2/2020) darauf, ausgewählte sozialpolitische Aspekte aus einem Jahr der Sozialpolitik in der Pandemie aus heutiger Perspektive zu diskutieren.

Alle gleich in der Krise?

Die Krise betrifft die Beschäftigten unterschiedlich. In verschiedenen aktuellen Befragungen etwa des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, des DIW oder des ifo-Instituts wird davon ausgegangen, dass insgesamt zwischen 39 und knapp über 50 Prozent der beruflichen Tätigkeiten aus dem Homeoffice heraus erledigt werden können. Die Möglichkeit, Ansteckungsgefahr durch den Wechsel ins Homeoffice zu verringern, ist sozial jedoch sehr unterschiedlich verteilt. Im Frühjahr 2021 konnten nach Erhebungen

des DIW¹ 60 Prozent der höher gebildeten Erwerbstätigen im Homeoffice arbeiten, aber nur 12 Prozent der niedrig gebildeten. Dies spiegelt sich auch in den verschiedenen Einkommensklassen wider: 59 Prozent des einkommensstärksten Drittels konnten im Homeoffice arbeiten, im einkommensschwächsten Drittel galt das nur für 17 Prozent.

Der Erwerbstätigenbefragung des WSI zufolge waren Ende Januar 2021 24 Prozent der Erwerbstätigen ganz oder teilweise im Homeoffice tätig, drei Prozent weniger als im April 2020, aber deutlich mehr, als mit 14 bzw. 17 Prozent im November und Dezember 2020². Mit den unterschiedlichen Möglichkeiten, unabhängig von der Öffnung von Betrieben arbeiten zu können, verschieben sich auch die Risiken für Einkommensverluste. Nach einer Erhebung des DIW haben etwa 20 Prozent derjenigen, die 2019 erwerbstätig waren, im Jahr 2020 Einkommensverluste zu verzeichnen. Die Einkommensverluste trafen dabei häufig Menschen mit geringen Einkommen, häufig in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und Kleinselbstständige. Zusätzliche Belastungen erwachsen Erwerbstätigen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.

Während die einkommensschwächeren Teile der Bevölkerung unter steigenden Preisen und steigenden Bedarfen litten und zusätzliche Ausgaben hatten, überwogen gerade bei den einkommensstärkeren Haushalten pandemiebedingte Einsparungen. Die Ersparnisse nahmen 2020 um 330 Milliarden Euro zu, etwa 100 Milliarden mehr als im Vorjahr. Die Sparquote stieg von elf auf 16 Prozent³. Die ohnehin auf

1 Schröder, Carsten/Entringer, Theresa/Göbel, Jan/Grabka, Markus, Graeber, Daniel/Krüger, Hannes/Kroh, Martin/Kühne, Simon/Liebig, Stefan/ Schupp, Jürgen/ Seebauer, Johannes/Zinn, Sabine (2020): Vor dem Covid-19-Virus sind nicht alle Erwerbstätigen gleich. DIW aktuell Nr. 41 vom 12. Mai 2020.

2 WSI (2021): Deutlicher Anstieg: 24 Prozent der Erwerbstätigen arbeiten aktuell vorwiegend oder ausschließlich im Homeoffice. WSI-Pressedienst vom 16.02.2021.

3 Quelle: DZ-Bank, zitiert nach Hagelüken, Alexander/Kläsgen, Michael/ Öchsner, Thomas (2021): Sauna oder Sparbuch. In: Süddeutsche Zeitung vom 6./7. Februar 2021, S. 1.

hohem Niveau stagnierende Ungleichheit wird dadurch voraussichtlich weiter zunehmen.

In der Krise stabil: Arbeitsmarkt, Kurzarbeitergeld und Grundsicherung

Das Kurzarbeitergeld hat entscheidend dazu beigetragen, die Folgen der Krise für die Beschäftigten zu mildern. Vor Beginn der Krise, im Februar 2020, lag die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit bei 134.000 Menschen, um nur zwei Monate später bei 6 Millionen zu liegen. Erleichterte Bezugsbedingungen hatte der Bundestag bereits am 13. März 2020 einstimmig beschlossen. Mit dem zum Jahresbeginn 2021 in Kraft getretenen Beschäftigungssicherungsgesetz wurden die bereits im Vorjahr verbesserten Bezugsbedingungen verlängert. So erhöht sich das Kurzarbeitergeld von regulär 60 Prozent des Nettoentgelts bzw. 67 Prozent mit Kindern auf 70 bzw. 77 Prozent ab dem vierten und 80 bzw. 87 Prozent ab dem 7. Monat. Die Regelungen wurden bis zum Jahresende 2021 verlängert, ebenso die Anrechnungsfreiheit von Bezügen aus Minijobs, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden. Sozialversicherungsbeiträge werden den Betrieben bis zum 30. Juni 2021 grundsätzlich vollständig erstattet, anschließend zumindest zur Hälfte. Die verbesserten Regelungen für das Kurzarbeitergeld sind einer der Hauptgründe dafür, dass die Auswirkungen der Pandemie auf die Beschäftigung wesentlich abgefedert werden konnten. Im Januar 2021 hatten 31 Prozent aller Unternehmen in Deutschland die Zuschüsse beantragt. Am stärksten betroffen waren mit 86 Prozent Unternehmen der Gastronomie und mit 90 Prozent solche der Reisevermittlungsbranche. 2,6 Millionen Beschäftigte waren in Kurzarbeit, 400.000 mehr als im Dezember. Stand Februar 2021 haben die Arbeitsämter 23 Milliarden Euro an die Betriebe ausgezahlt, ohne dass es zu größeren Klagen über die Umsetzung gekommen wäre. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes folgt der Einsicht, dass 60 bzw. 67 Prozent nicht reichen, erst recht nicht auf längere Sicht. Diese Einsicht muss aber auch Folgen für die Höhe des regulären Arbeitslosengeldes haben, dass sich eben am niedrigsten Niveau orientiert. Auch die Bezugsbedingungen des Arbeitslosengelds müssen deutlich verbessert werden, zumal nur

etwa jeder dritte Arbeitslose noch dessen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Zu den Beschäftigten, die die Krise besonders hart getroffen hat, zählen vor allem Mini-jobber, die keine Ansprüche auf Kurzarbeitergeld haben. Zum Jahresbeginn 2021 waren nur noch 4,1 Millionen Menschen ausschließlich geringfügig Beschäftigt, etwa 8 Prozent weniger als im Vorjahr. Deutlich gestiegen ist auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen, auf knapp eine Million Menschen im Vergleich zu gut 700.000 Menschen im Jahr zuvor.

Erstaunlich ist, dass die Zahl der Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende trotz der Krise stabil gehalten werden konnte. Mit 2,9 Millionen Menschen waren im Januar 2021 fast eine halbe Million Menschen mehr arbeitslos, als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Das bildet sich aber nur zum Teil in den gegenüber dem Vorjahr um knapp 300.000 auf 1,2 Millionen gestiegenen Beziehenden des regulären Arbeitslosengeldes ab. Auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende hatte es nahezu keine Effekte: Im Januar 2021 waren 5,6 Millionen Menschen in Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung, nur 45.000 mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Bundesagentur für Arbeit schätzt, dass im Januar 2021 nur gut 25.000 Selbstständige oder Beziehende von Kurzarbeitergeld neu in die Grundsicherung gekommen sind, ähnlich wie in Vormonaten. Das zeigt, dass auch der durch den weitgehenden Verzicht auf die Anrechnung von selbstgenutztem Wohneigentum und Vermögen unter 60.000 Euro, die auf zwei Jahre befristete Anerkennung der Wohnkosten ohne Angemessenheitsprüfung sowie einem weitgehenden Sanktionsverzicht erleichterte, inzwischen bis zum Jahresende 2021 befristete Zugang zur Grundsicherung keineswegs zu einem Ansturm auf die Grundsicherung geführt haben. Die Mehrausgaben dafür scheinen sich in engen Grenzen zu halten. Modellrechnungen gehen davon aus, dass selbst in einem Worst-Case-Szenario die Kosten der Unterkunft dadurch nur um etwa 0,6 Prozent⁴ steigen werden. Auch die eingeschränkte Vermögensan-

4 Beckmann, Fabian/Heinze, Rolf G./Schad, Domanik/Schupp, Jürgen (2021): Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. DIW aktuell Nr. 58 vom 12. Februar 2021.

rechnung dürfte nur geringe Effekte haben. Dass DIW⁵ geht für das Jahr 2017 davon aus, dass 22,1 Prozent der Erwachsenen in Privathaushalten über kein Vermögen und dazu 6,9 Prozent sogar über Schulden verfügen. Der Referentenentwurf für die geplante, aber längst nicht sichere Reform des SGB II geht hier von etwa 10.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften und Mehrausgaben von 120 Millionen Euro aus. Es spricht deshalb alles dafür, die in der Pandemie erleichterten Bezugsbedingungen über die Pandemie hinaus zu entfristen.

Mehrbedarfe – auch für die Ärmsten?

Die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Hilfen haben in der Krise ein bisher nicht gekanntes Ausmaß erreicht. Die Bundesregierung geht von 1,446 Billionen Euro aus, die 2020 und 2021 an Investitionen in das Gesundheitssystem, an Stützungs- und Konjunkturprogrammen, an Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben, an Bürgschaften und der Beteiligung an internationalen Hilfen zusammenkommen. Unmittelbar zu Buche schlagen davon 619,9 Milliarden auf Bundesebene und 69,8 Milliarden Euro bei den Ländern, weitere 756,5 Milliarden Euro entfallen auf Bürgschaften des Bundes. Die Schätzungen aus dem Herbst 2020 enthielten eines nicht: gezielte Unterstützungsmaßnahmen für die Menschen, die bereits vor der Krise in der Grundsicherung waren. Gerade die einkommensärmsten Gruppen in der Bevölkerung blieben in der Pandemie viel zu lange ohne zusätzliche Unterstützung. Noch in den Bundespressekonferenzen vom 13. und 20. Januar 2021 verwies der Vertreter des BMAS darauf, dass die Grundsicherung eben für das Notwendige eingeteilt werden müsse, obwohl die Maskenpflicht zwischenzeitlich verschärft wurde. Offener zeigte sich die Bundeskanzlerin selbst, die am 21. Januar in einer Pressekonferenz erklärte, dass man bei einer fortdauernden pandemischen Lage über zusätzliche Hilfen nachdenken müsse. Dass angesichts der offenkundigen Mehrbedarfe der Betroffenen und dem Gesamtvolumen der insgesamt zur Ver-

fügung gestellten Hilfen auch Monate nach Beginn der Pandemie keine zusätzlichen Hilfen für Menschen mit geringen Einkommen vorgesehen waren, war längst nicht mehr zu vermitteln. Selbst die bei Verbesserungen traditionell zurückhaltende FDP-Bundestagsfraktion forderte für die Dauer der Pandemie einen Zuschlag von bis zu 20 Prozent auf die Grundsicherung, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke hatten noch weitergehende Forderungen, die im Bundestag mit den Stimmen von Regierungsfractionen und AfD abgelehnt wurden.

Zwischenzeitlich gelang es Grundsicherungsberechtigten, fehlende Unterstützung erfolgreich einzuklagen. Das Thüringer Landessozialgericht etwa hatte mit Beschluss vom 8. Januar 2021 (Az.: L 9 AS 862/20 B ER) festgestellt, dass die Ausgaben für die zur Teilnahme am Online-Unterricht notwendige Hardware einen „unabweisbaren Mehrbedarf“ darstellten. Angemessene Ausgaben von bis zu 500 Euro seien deshalb durch das Jobcenter zu übernehmen. Mehrbedarfe wurden von Sozialgerichten auch für FFP2-Masken anerkannt. Das Sozialgericht Karlsruhe entschied Mitte Februar 2020, dass Grundsicherungsberechtigte im Einzelfall einen Anspruch auf wöchentlich 20 FFP2-Masken als Sachleistung oder alternativ auf einen monatlichen Mehrbedarf von 129 Euro haben. Das Sozialgericht begründete dies nicht „nur“ mit dem Recht der Betroffenen auf soziale Teilhabe, sondern auch mit dem öffentlichen Interesse an der Eindämmung der Pandemie. Eine am 8. Februar 2021 veröffentlichte Studie der Berliner Gesundheitsverwaltung bestätigt eindrücklich, dass das Infektionsrisiko von Menschen mit geringen Einkommen und in beengten Wohnsituationen signifikant steigt: „Je höher der Anteil der Arbeitslosen bzw. Transferbeziehenden in den Bezirken, desto höher ist die COVID-19-Inzidenz“⁶.

Auch der politische Druck wuchs. Ein am 25. Januar veröffentlichter gemeinsamer Aufruf von 36 Verbandsspitzen formulierte weitreichende

5 Grabka, Markus M./Halbmeier, Christoph (2019): Vermögensungleichheit in Deutschland bleibt trotz deutlich steigender Nettovermögen anhaltend hoch. In: DIW Wochenbericht, Heft 40/2019, S. 738.

6 Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (2021): Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in Berlin – Zusammenhang mit Soziodemografie und Wohnumfeld. Berlin, S. 8.

Forderungen zur Unterstützung einkommensarmer Menschen.

Gefordert wurden eine grundsätzliche Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung von derzeit 446 auf 600 Euro, dazu ein pauschaler Mehrbedarf von monatlich 100 Euro, die Übernahme von Ausgaben für digitale Endgeräte als einmalige Leistungen der Grundsicherung und ein erneuertes Kredit- und Kündigungsschutzmoratorium.

Unterzeichnet wurde der durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband initiierte Aufruf beispielsweise von den Verbandsspitzen von GEW und ver.di, von AWO und Diakonie, den Sozialverbänden VdK, SoVD und Volkssolidarität, dem Kulturrat, dem BUND, dem Mieterbund und dem Kinderschutzbund. Die bereichsübergreifende Verbändeinitiative und die Rechtsprechung der Sozialgerichte zeigen, dass die über Monate hinweg immer wieder bekräftigte Zurückweisung von Mehrbedarfen keine Akzeptanz mehr fand.

Nur drei Tage später kündigte die Bundesregierung an, dass rund fünf Millionen Grundsicherungsberechtigte, die nicht bereits als Angehörige von Risikogruppen Gutscheine für FFP2-Masken bekommen hatten, über ihre Krankenkassen Berechtigungen zum kostenlosen Bezug von FFP2-Masken in Apotheken bekommen sollten. Mit dem verwaltungsaufwendigen Weg über die Krankenkassen sollte vermieden werden, dass etwa chronisch Kranke und grundsicherungsberechtigte Menschen doppelt mit Masken versorgt werden. Offenbar aus Misstrauen gegenüber den Betroffenen wurde damit nicht nur ein besonders langwieriger, sondern auch teurer Weg gewählt. Lieber zahlt der Bund buchstäblich Apothekenpreise für die Bereitstellung einer bestimmten Maskenart als Sachleistung, als den Berechtigten unbürokratisch über die Jobcenter Geld auszahlen zu lassen, damit diese sich Schutzmasken nach Wahl preisgünstiger selbst einkaufen konnten. Die zehn Masken, die Grundsicherungsberechtigte bei Vorlage ihres Ausweises und ihrer Berechtigung erhalten, werden den Apotheken mit 39 Euro vergütet. Wäre diese Summe als Mehrbedarf mit der Grundsicherung überwiesen

worden, wäre die Unterstützung nicht nur ohne Umwege über die ohnehin schon administrativ belasteten Krankenkassen deutlich schneller bei den Menschen angekommen, sie hätten für das gleiche Geld auch eine mehrfache Zahl von Masken im Discounter erwerben können.

Zum 1. Februar 2021 wies das Bundesarbeitsministerium die Grundsicherungsträger zudem dazu an, notwendige Ausgaben zur digitalen Teilhabe am Unterricht, darunter auch Tablets und Notebooks, mit bis zu 350 Euro als Mehrbedarf anzuerkennen. Zwar hatte der Bund bereits im Mai 2020 500 Millionen Euro zusätzlich für den bereits seit dem 17. Mai 2019 in Kraft getretenen Digitalpakt Schule zur Verfügung gestellt, um Schulen die Anschaffung digitaler Endgeräte zu ermöglichen. Voraussetzung für die Mittel war jedoch u.a. die Vorlage von Medienkonzepten durch die Schulen. Hinzu kam, dass zwar Hardware gekauft werden konnte, Einrichtung und Wartung aber nicht finanziert wurden. Das führte dazu, dass auch nach über einem Jahr Digitalpakt von den über 5 Milliarden Euro zur Verfügung stehender Fördermittel erst 15,7 Millionen (!) Euro abgeflossen waren. Da der Bedarf auf diesem Wege auch nach fast einem Jahr Pandemie vielfach nicht gedeckt war, wurde es höchste Zeit, die Familien in die Lage zu versetzen, sich mit der zugesagten Erstattung eine preiswerte Grundausstattung selbst anschaffen zu können.

Bereits am 3. Februar einigte sich der Koalitionsausschuss auf eine Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro für erwachsene Grundsicherungsberechtigte und eine Neuauflage des Kinderbonus in Höhe von weiteren 150 Euro. Der Kinderbonus kann dabei als krisenerprobt gelten. Er wurde bereits 2009 als Konjunkturmaßnahme erprobt, war schon 2020 als Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 300 Euro pro Kind neu aufgelegt und in zwei Tranchen mit dem Kindergeld ausgezahlt oder, bei einkommensstärkeren Menschen, durch einen erhöhten Steuerfreibetrag berücksichtigt worden. Da der Kinderbonus nicht auf Fürsorgeleistungen angerechnet wurde, kam der Zuschlag insbesondere Familien mit geringen Einkommen zugute. Vom Kinderbonus profitierten deshalb gerade Menschen in der Grundsicherung, zu-

dem hatte dieser vergleichsweise hohe Konjunkturreffekte. Von der ebenfalls als Krisenhilfe im vergangenen Jahr befristet gesenkten Mehrwertsteuer profitierten zwar alle Konsumenten, allerdings wird davon ausgegangen, dass nur etwa die Hälfte der Steuersenkung auch tatsächlich an die Verbraucher weitergegeben wurde⁷.

Restriktive Bewilligungspraxis

Regierung und Verwaltung stehen bei allen Unterstützungsmaßnahmen im Zwiespalt zwischen unbürokratischer, schneller Hilfe einerseits und zielgerichteter, zweckentsprechender Mittelverwendung andererseits. Es ist deshalb naheliegend, den Kontrollumfang in Relation zur Höhe der einzelnen Leistungen in Beziehung zu setzen. Der britische Soziologe Cyril Northcote Parkinson formulierte in seinem Aufsatz „Hochfinanz oder der Punkt, an dem das Interesse erlischt“ das „Gesetz der Trivialität: Es besagt, dass die auf einen Punkt der Tagesordnung verwendete Zeit umgekehrt proportional ist der Größe der Summe, die auf der Tagesordnung steht“⁸. Nur in einer solchen Logik scheint es folgerichtig, dass mit großem Aufwand sichergestellt wird, dass Menschen, die wegen eines besonderen Gesundheitsrisikos Gutscheine für FFP2-Masken bekommen, in den Fällen, in denen die Grundsicherungsrechtigte dazu auch kaum Geld haben, deshalb auch keine zusätzlichen Masken bekommen⁹. Klingt komisch, ist aber so.

Eine restriktive Bewilligung individueller Hilfen ist auch in anderen Bereichen festzustellen. Studierende, gerade aus Familien mit geringen Einkommen, sind häufig auf Nebenjobs angewiesen. Diese sind häufig in den Bereichen angesiedelt, die von der Pandemie besonders betroffen sind. Bedingung für die staatlichen

Überbrückungshilfen war, dass die Studierenden nicht mehr als 500 Euro auf dem Konto haben durften. Die Reserve für die nächste Miete stand damit der Inanspruchnahme der Hilfe entgegen. Viele Studierende flüchteten deshalb in die Studienkredite der KfW, die zwischen Mai und September 2020 fast 31.000 Anträge mit einem Volumen von annähernd einer Milliarde Euro erhielt. Die fälligen Zinsen werden noch bis zum Jahresende 2021 durch den Bund übernommen, danach müssen die Studierenden regulär Zinsen zahlen. Der effektive Jahreszins dabei lag zuletzt, im Januar 2020, bei 3,95 Prozent. Auch die im März 2020 beschlossene Kompensation nach dem Infektionsschutzgesetz für einen Verdienstausfall von Eltern, die wegen der Schließung von Kitas und Schulen nicht arbeiten können, wurde wegen restriktiver Bedingungen kaum wahrgenommen. Nach Recherchen der Süddeutschen Zeitung¹⁰ lag die Antragsquote zwischen weniger als einem bis fünf Prozent, von denen wiederum nur ein Teil bewilligt wird. Deutlich günstiger sind dabei die im Januar 2021 verbesserten Bezugsbedingungen für das Kinderkrankengeld, von dem allerdings nur Eltern gesetzlich versicherter Kinder profitieren können.

Schrecken ohne Ende oder mit ZeroCovid die Wende?

Den auch in den vorangegangenen Ausführungen im Zentrum stehenden Aspekte der Arbeits- und Einkommenssicherung in der Pandemie stehen andere, ebenfalls schwerwiegende Einschränkungen der sozialen Teilhabemöglichkeiten gegenüber. Gerade die sogenannten „Risikogruppen“ sind vielfach eingeschränkt. Kinder und Jugendliche, aber auch die ohnehin schon große Gruppe der einsamen Menschen leiden unter den Einschränkungen. Zwei unterschiedliche Aufrufe plädieren aus unterschiedlicher Perspektive für einen gesamteuropäischen Strategiewechsel hin zu härteren Einschränkungen für mittelfristig schnellere Lockerungen. Die Bewegung No-Covid hat für Deutschland Handlungsempfehlungen¹¹ vorgelegt, um an Stelle einer

7 Blömer, Maximilian/Brandt, Przemyslaw/Mosler, Martin/Peichl, Andreas 2021: Verteilungswirkungen des Kinderbonus und der temporären Mehrwertsteuersenkung im Jahr 2020. Ifo Schnelldienst, 2/2021 vom 10. Februar 2021.

8 Parkinson, Cyril Northcote (1957): Parkinsons Gesetze und andere Untersuchungen über die Verwaltung. Deutsche Fassung 2005. Berlin, S. 72.

9 Bundesministerium für Gesundheit 2021: Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung. Referentenentwurf. „Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende zehn Schutzmasken pro Person erhalten sollen, sofern sie nicht bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 (BAnz AT 15.12.2020 V1) Berechtigungsbescheide erhalten.“

10 Roßbach, Henrike (2021): Ladenhüter Elternentschädigung. In: Süddeutsche Zeitung vom 16. Februar 2021.

11: „Eine neue proaktive Zielsetzung für Deutschland zur Bekämpfung von

weiteren Eindämmungsstrategie eine Eliminationsstrategie mit dem Ziel einer Inzidenz von zumindest unter zehn täglichen Neuinfektionen pro 100.000 Menschen in sieben Tagen zu erreichen. No-Covid hebt dabei das Ziel hervor, Einschränkungen der Wirtschaft weitestmöglich zu minimieren. Das produzierende Gewerbe soll unter bestimmten Bedingungen auch in Regionen mit höherer Inzidenz geöffnet bleiben. Die Initiative #ZeroCovid¹² strebt ebenso niedrige Inzidenzen an. Dies soll jedoch durch eine strikte Kontaktvermeidung einschließlich eines weitgehenden Shutdowns erreicht werden. Fabriken, Büros, Betriebe und Baustellen sollen konsequent und über Wochen geschlossen werden. Die Arbeitspflicht soll ausgesetzt, die Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur ausgebaut und die Kosten des Shutdowns durch eine europaweite Covid-Solidaritätsabgabe finanziert werden. Auch für den Gesundheitswis-

senschaftler und Vorsitzenden des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Rolf Rosenbrock, gehen die Forderungen von #ZeroCovid in „die richtige Richtung: Ein befristeter, konsequenter Shutdown, der die Wirtschaft stärker in die Pflicht nimmt und eine deutlich bessere soziale Absicherung“. Auch wenn die komplette Ausrottung des Virus auch auf diesem Wege wohl nicht zu erreichen sei, sei eines klar: ohne eine stärkere Umverteilung von Reichtum sei die Pandemie nicht zu überwinden.

Viele der genannten Beispiele belegen, dass die Reduzierung der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Folgen nur durch weitreichende sozialpolitische Maßnahmen erreicht werden kann. Dringender Handlungsbedarf besteht trotzdem fort: eine stärkere Unterstützung von Menschen in Einkommensarmut und beengten Wohnverhältnissen lindert nicht nur konkrete Not, sondern hilft auch, einer weiteren Ausbreitung der Pandemie vorzubeugen. Für den Einzelnen wie für die Gesellschaft gilt, was wir seit Virchow wissen: Armut macht krank, und Krankheit macht arm. ■

SARS-Cov2¹¹. Aufruf vom 18. Januar 2021, o.O. Erstunterzeichnender sind u.a. Melanie Brinkmann, Heinz Bude, Clemens Fuest, Andreas Peichl und andere.

12 „#ZeroCovid. Für einen solidarischen europäischen Shutdown“. Aufruf vom 12. Januar 2021. Erstunterzeichnende sind u.a. Raul Krauthausen, Margarete Stokowski, Luisa Neubauer, Andrej Holm u.a.m.



Das 21. Jahrhundert droht ein Jahrhundert der extremen Ungleichheit zu werden. Nicht nur zwischen Nord und Süd, West und Ost. Die Klassengesellschaft kehrt zurück – auch in Deutschland. Die soziale Spaltung gefährdet unsere Demokratie. Der Raubbau an der Natur zerstört die Zukunft unserer Kinder. Klimawandel, Armut und Kriege zwingen Millionen Menschen zur Flucht. Verantwortlich dafür ist ein entfesselter, sozial und ökologisch blinder Kapitalismus.

Wie können wir unsere Gesellschaft davor schützen? Dierk Hirschel entwirft in seinem Buch die Grundlinien einer fortschrittlichen Politik für das 21. Jahrhundert.

256 Seiten
Broschur
22,00 Euro
ISBN 978-3-8012-0570-6

www.dietz-verlag.de

